

Frequently Asked Questions (FAQ)

GZ: ABT07-57833/2020-23

Graz, am 08.04.2020

Ggst.: FAQ 11.2

Vorhaben der Investitionstätigkeit

Stand: 08. April 2020

Autor: Hans-Jörg Hörmann

Komplex: Haushaltsführung

Stichworte: Investive Vorhaben, Investitionstätigkeit, investive Einzelvorhaben, sonstige Investitionen, kooperative Einzelvorhaben, Finanzierung, Anschaffungs- und Herstellungskosten, Kapitaltransfer, Vorhabencode, Umsetzung eines Vorhabens, Voranschlag, Nachweis der Investitionstätigkeit

Fragen: Welche Arten der Vorhaben der Investitionstätigkeit gibt es?
Wie werden diese Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit samt Finanzierung gekennzeichnet? Wie werden diese Vorhaben finanziert?
Ab wann kann man ein Vorhaben umsetzen?

Antwort: Die Gemeinden haben mit dem Voranschlag 2020 erstmalig einen Investitionsnachweis erstellt. Dieser Investitionsnachweis besteht aus der Darstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für ein bestimmtes investives Vorhaben und deren Finanzierung.

Vorhaben

Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Soweit ein Vorhaben eine Investition in immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das Vorhaben alle sich darauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörenden Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden.¹

Es werden grundsätzlich drei **Vorhabenarten** unterschieden:

¹ Vgl. § 59 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 idF LGBl. Nr. 116/2019 (StGHVO).

1. **Investive Einzelvorhaben** – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „1“²

Investive Einzelvorhaben sind jedenfalls zu veranschlagen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten höher als 1,5 Prozent der Bilanzsumme des vorangegangenen Haushaltsjahres sind, jedenfalls jedoch Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe von mehr als € 1.000.000,00 übersteigen. Investive Einzelvorhaben unter dieser Grenze können veranschlagt werden. Die investiven Einzelvorhaben dürfen nur vollständig finanziert im Voranschlag eingearbeitet werden. Mehrjährige investive Vorhaben sind jedenfalls als investive Einzelvorhaben im Voranschlag darzustellen.

2. **Sonstige Investitionen** – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „2“³

Sonstige Investitionen betreffen Auszahlungen für sonstige Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte mit entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Investitionsnachweis zusammenfassend mit einem einzigen Vorhabencode darzustellen sind. Sonstige Investitionen sind nicht mehrjährig.

3. **Kooperative investive Einzelvorhaben** – gekennzeichnet in der ersten Dekade des Vorhabencodes mit der Ziffer „3“

Kooperative investive Einzelvorhaben sind Vorhaben, die eine Gemeinde in Kooperation mit einer (anderen) Gebietskörperschaft umsetzt (etwa Breitbandausbau oder investive Schulvorhaben). Bei diesen Vorhaben wird zwischen Hauptgemeinde und Beitragsgemeinden unterschieden. Hauptgemeinde ist jene Gemeinde, die ein kooperatives investives Einzelvorhaben mit finanzieller Unterstützung einer Beitragsgemeinde realisiert und zumindest wirtschaftliche Eigentümerin der Sachanlage oder des immateriellen Vermögenswertes ist.

Die Hauptgemeinde hat daher die Sache mit sämtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in ihrem Gemeindehaushalt zu aktivieren. Die Hauptgemeinde veranschlagt das Vorhaben in ihrem Voranschlag mit einem Vorhabencode mit der Ziffer „1“ in der ersten Dekade.

Die Beitragsgemeinde (ko-)finanziert das kooperative Investitionsvorhaben in Form von Kapitaltransfers an die Hauptgemeinde. An die Stelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten treten daher im Investitionsnachweis der Beitragsgemeinde die aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung mit der Hauptgemeinde zu leistenden Kapitaltransfers. Die Beitragsgemeinde veranschlagt dieses Vorhaben mit demselben Wortlaut (Bezeichnung des Vorhabens) wie die Hauptgemeinde und mit einem Vorhabencode mit der Ziffer „3“ in der ersten Dekade.

Finanzierung von Vorhaben

Investive Einzelvorhaben und kooperative investive Einzelvorhaben können etwa bedeckt werden aus

1. Zahlungsüberschüsse des Geldflusses aus operativer Gebarung;
2. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel;
3. Haushaltsrücklagen;
4. sonstige Kapitaltransfers;
5. Darlehensaufnahmen;
6. Leasing;
7. Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem langfristigen Gemeindevermögen;
8. sonstige Finanzierungen (z.B. innere Darlehen).⁴

² Vgl. § 60 Abs. 3 Z 1 StGHVO.

³ Vgl. § 60 Abs. 3 Z 2 StGHVO.

⁴ Vgl. § 65 Abs. 2 StGHVO.

Die sonstigen Investitionen können durch sämtliche oben genannten Möglichkeiten, ausgenommen die Darlehensaufnahme, bedeckt werden.⁵

Umsetzung von Vorhaben

Investive Vorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die mit investiven Vorhaben verknüpften Anschaffungs- oder Herstellungskosten⁶ sind als (geplante) Auszahlungen für diese Kosten im Voranschlag bzw. im mittelfristigen Haushaltsplan vollständig eingearbeitet und vom Gemeinderat beschlossen.
2. Die im Voranschlag eingearbeiteten Auszahlungen sind durch die oben genannten Mittel zu bedecken und im Voranschlag vollständig bedeckt darzustellen.
3. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für investive Vorhaben müssen vor Beginn der Umsetzung des investiven Vorhabens vom zuständigen Organ der Gemeinde genehmigt werden.⁷
4. Die mit der Verpflichtungsermächtigung verbundenen Bedeckungen müssen gleichzeitig mit der Verpflichtungsermächtigung möglich bzw. sichergestellt sein. Dies gilt insbesondere für Bedeckungsmittel die an eine Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde geknüpft sind. Diese sind erst sichergestellt, wenn diese Bedeckungsmittel von der Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

⁵ Vgl. § 65 Abs. 3 StGHVO.

⁶ Bei kooperativen investiven Einzelvorhaben tritt an die Stelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten bei der Beitragsgemeinde der Kapitaltransfer an die Hauptgemeinde.

⁷ Je nach Wirkungskreis kann dies der Gemeinderat, der Gemeindevorstand/Stadtrat, ein Verwaltungsausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung sein.